



Landesverband Baden-Württemberg

NRV – LV BW, RLG Dr. Bleckmann, LG Freiburg, Salzstraße 17, 79100 Freiburg

An das

Ministerium der Justiz und für Europa

Herrn Ministerialdirektor Steinbacher

o.V.i.A.

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

26.03.2018

Gesetzentwurf zur Änderung des LRiStAG und der Wahlordnung Ihr AZ 2701/0038

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

über Umwege haben wir den oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LRiStAG und der Wahlordnung erhalten. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen es, dass die Wahlvorschriften den Bedürfnissen der Justiz angepasst werden sollen und halten die entsprechenden Änderungsvorschläge im Wesentlichen für gelungen. Anderen Regelungen in Ihrem Gesetzentwurf stehen wir dagegen kritisch gegenüber. Im Einzelnen:

Vorab bitten wir erneut darum, Anhörungen immer eine Synopse der alten und der geplanten neuen Fassungen beizufügen. Eine solche dürfte es bei den Bearbeitern der Änderungsentwürfe ohnehin geben. Sie würde die Erarbeitung einer Stellungnahme für die anzuhörenden Institutionen deutlich vereinfachen.

Zu Art. 1 (§ 11):

Die geplante Änderung des § 11 LRiStG wird abgelehnt, wenn nicht die Zustimmung des betroffenen Kollegen zur Voraussetzung gemacht wird.

Vorstand: *Dr. Frank Bleckmann* (Sprecher), Landgericht Freiburg; *Cornelie Eßlinger-Graf*, Landgericht Stuttgart; *Brigitte Gerstner-Heck*, ehem. Verwaltungsgericht Karlsruhe; *Ulrich Hensinger*, Landesarbeitsgericht Stuttgart; *Dr. Susanne Müller*, Landgericht Freiburg

Die Übertragung eines weiteren (zusätzlichen) Richteramtes wirkt wie eine Teilversetzung und sollte daher immer nur mit Zustimmung des betroffenen Richters bzw. der betroffenen Richterin erfolgen. Entfällt auf das weitere Amt mehr als die Hälfte der Arbeitskraft des Richters, so ist nach allgemeiner Meinung die Schwelle erreicht, die im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ohnehin die Zustimmung des Richters erforderlich macht, *auch wenn ein solcher Vorbehalt in § 27 Abs. 2 DRiG nicht enthalten ist* (s. nur Staats, DRiG, 2012, § 27 Rn. 6 m. w. N.). Warum diese Grenze indes erst bei mehr als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht sein soll, ist wenig einleuchtend. Auch bei nur 45, 40 oder 30 % greift die Justizverwaltung in die Bestimmung des gesetzlichen Richters ein. Die Übertragung von Richterämtern ohne Zustimmung der Betroffenen muss aus Sicht der NRV deshalb ausgeschlossen sein. Entsprechend ist § 27 Abs. 2 DRiG auch insoweit verfassungskonform auszulegen. Dem entspricht beispielsweise die Regelung in § 12 des rheinland-pfälzischen LRiG („*Einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ein weiteres Richteramt an einem Gericht desselben Gerichtszweigs übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.*“). Die Erfahrung zeigt, dass in der Praxis Übertragungen ohne Zustimmung des oder der Kollegin ohnehin nicht vorkommen. Es ist nicht einzusehen, warum die Exekutive sich diese Entscheidung vorbehalten will – zumal in Baden-Württemberg hier weder der Präsidialrat noch ein Richterrat oder das Dienstgericht mitbestimmungsberechtigt sind, im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern oder Berlin/Brandenburg.

Zu Art. 2 (§ 21 b)

Jedenfalls in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die örtlichen Richterräte bislang in guter Übung nicht aufgrund ihrer eventuellen Verbandszugehörigkeit gewählt, sondern weil es sich um besonders geschätzte und vor Ort respektierte Kolleginnen und Kollegen handelt.

Anders ist es bei der Wahl der Bezirksrichter- und staatsanwaltsräte. Die Kandidaten und Kandidatinnen hierfür sind den Wählerinnen und Wählern vielfach persönlich unbekannt, so dass hierfür die Aufstellung von Listen durch die Verbände erforderlich und sinnvoll ist. Zudem werden die Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats aus der Mitte der Bezirksrichter- und Staatsanwaltsräte gewählt. Die Bedeutung der Bezirksgremien besteht nicht zuletzt in ihrer Funktion, den LRiG zu wählen. Bei der Wahl zu den Bezirksrichter- und Staatsanwaltsräten ist es daher wesentlich, dass die verschiedenen Berufsverbände repräsentiert sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, wenn die Wahlen für die örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräte einerseits, diejenigen für die Bezirksrichter- und Staatsanwaltsräte andererseits jeweils gesondert geregelt werden. Dabei sollten für die Wahl der örtlichen Räte möglichst einfache Regeln gelten, die der geübten Praxis der direkten Wahl keine Steine in den Weg legt.

Zu Art. 3 (§ 28 Abs. 1) und Ziff. 4b (§ 29 Abs. 2 S. 1):

Die vorgesehene neue Regelung zum Umlaufverfahren wird von der NRV abgelehnt.

Die Entscheidung im Umlaufverfahren muss aus unserer Sicht die Ausnahme und auf einfach gelagerte Angelegenheiten beschränkt bleiben. Andernfalls besteht insbesondere im Hinblick auf die Belastungssituation in der Justiz die Gefahr, dass die regelmäßigen Treffen der Gremien zugunsten des Umlaufverfahrens immer häufiger ausfallen. Dies muss aber unbedingt vermieden werden, weil die Qualität der Gremienarbeit gerade durch die regelmäßigen persönlichen Treffen und die dort stattfindenden Diskussionen gefördert wird. Schriftliche Verfahren können dies nicht ersetzen.

Abzulehnen ist auch, dass nunmehr ein Drittel des Gremiums dem Umlaufverfahren widersprechen muss. Dies ist zum einen mit der Mitgliederzahl der Bezirks- und Landesgremien nicht harmonisiert und würde im Bezirksrat den Widerspruch von zwei der fünf Mitglieder, im Landesrichterrat den Widerspruch von vier der zehn Mitglieder erfordern, also jeweils mehr als ein Drittel. Zum anderen und insbesondere würde dies die Macht des Vorsitzenden zur Anordnung des Umlaufverfahrens ohne Grund erheblich und zum Nachteil der Interessen des Gremiums erweitern. Auch wenn die derzeitigen Vorsitzenden der Gremien erfreulicherweise sehr auf Konsens bedacht sind, halten wir die Einräumung einer solchen Machtfülle aus demokratischen Erwägungen heraus nicht für förderlich.

Außerdem schafft die derzeitige Formulierung des § 29 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs erneut Unklarheiten, ob für die Berechnung des Widerspruchs durch „ein Drittel der Mitglieder“ das Stimmgewicht des § 29 Abs. 2 S. 2 und S. 3 LRiStA gilt oder die Anzahl der Köpfe.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Gliederung in der Entwurfsbegründung zu Ziff. 4 (S. 10 f.) nicht mit der Gliederung des Entwurfs selbst (S. 2 f.) übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Bleckmann
Landgericht Freiburg

Sprecher des Landesverbands BW
der Neuen Richtervereinigung

Dr. Susanne Müller
Landgericht Freiburg

Ansprechpartnerin für
diese Stellungnahme